



WA	I+D
0.25	0.5
E	SD

Nutzungsschablone

Baugebiet	Anzahl der geschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Haustyp	Dachform

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 13-55.4, 14-55.24
Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßnahme nur bedingt geeignet) Simbach a. Inn, den 11.08.94

Gemarkung Pocking

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gesteuert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenschlüssel kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Danzer
Vermessungsamtsdirektorin

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA allgemeines Wohngebiet - Ausnahmen nicht zugelassen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse
- BAUWEISE
0 offene Bauweise gilt für das ganze Gebiet
R/E nur der angegebene Haustyp zulässig

- Wohnhaus bestehend mit EG und Obergeschoß
- Wohnhaus bestehend mit EG und Dachgeschoß
- Baugrenze (blau)
- geplante Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsfläche mit Gehweg
Verbot der Ein- und Ausfahrt
Fläche mit Belagswechsel
- GRÜNFLÄCHEN
Öffentliche Grünfläche
Zeichen für einen Spielplatz
Baumpflanzgebot
Verkehrsgrün
Baumbestand
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
SD Satteldach
R Reihenhäuser
E Einzel-/Doppelhaus

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 13-55, 14-55
Maßstab 1:5000
Vergrößerung aus 1: (Zur Maßnahme nur bedingt geeignet) Simbach a. Inn, den 11.08.94
Gemarkung Pocking
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gesteuert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenschlüssel kann vom örtlichen Bestand abweichen. Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am ...22. JUNI 1994... die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom ...01. OKT. 1994... wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ...30. MAI 1995... bis ...02. JULI 1995... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ...18. MAI 1995... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 12. JULI 1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 98 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom ...01. AUG. 1995... gem. § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Passau hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom ...29. AUG. 1995... Nr. 644/At... gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ...12. SEP. 1995... gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ...12. SEP. 1995... bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den ...12. SEP. 1995...
Stadtpflicht
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

"LOHRFELD"
AN DER FASANENALLEE

FLUR NR.	377, 377ff, 378, 383
GEMEINDE	POCKING
LANDKREIS	PASSAU
REG. BEZIRK	NIEDERBAYERN

ÄNDERUNGEN	

PLANINHALT	MASSTAB 1:1000
PLANUNG ARCHITEKT G. KOSCHENZ 94060 POCKING	PLAN NR. G 01
DATUM POCKING, DEN 01.10.1994	